



Merkblatt für Beschäftigte mit Versorgungszusage

Das Merkblatt ersetzt nicht die Beratung durch die zuständigen Stellen zu renten-, zusatzversorgungs-, sozialversicherungs-, und steuerrechtlichen Fragen. Die Schulstiftung kann hierzu keine verbindlichen Auskünfte geben.

Minderung des Bruttoentgelts

Abweichend von der AVVO finden die für die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen auf die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte mit Versorgungszusage Anwendung. Das sich aus den besoldungsrechtlichen Vorschriften jeweils ergebende lohnsteuerpflichtige Bruttoentgelt wird um 7 % gemindert. Der prozentuale Abschlag i.H.v. 7 % wird für die Versorgungsempfänger nicht vorgenommen, da die Angestellten mit Versorgungszusage auch im Versorgungsfall keine Beihilfeberechtigung haben und somit die vollen Krankenversicherungsbeiträge zu tragen haben.

Bei Einführung der Versorgungszusage wurde in der KODA vereinbart, dass durch diese Minderung bei den Lehrkräften, die eine Versorgungszusage erhalten können, die Angestellten ohne Versorgungszusage eine Entlastung beim Arbeitnehmeranteil zur Zusatzversorgung erhalten.

Keine Entgeltumwandlung möglich

Da die Versorgungszusage dazu führt, dass die Versicherungspflicht in der VBL entfällt, gibt es auch keine Möglichkeit der Entgeltumwandlung.

Vermögenswirksame Leistungen

Die vermögenswirksamen Leistungen i.H.v. derzeit 6,65 € bei Vollbeschäftigung werden auch im Fall der Versorgungszusage auf Antrag geleistet (§ 28 Absatz 1 AVO).

Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge

Die Schulstiftung hat mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) eine Vereinbarung getroffen, die beinhaltet, dass im Versorgungsfall die Berechnung der Versorgungsansprüche und die Auszahlung der Versorgungsbezüge vom LBV durchgeführt wird.

Zeitpunkt der Zuruhesetzung / Versorgungsauskunft

Die Mitarbeiter mit Versorgungszusage können den Zeitpunkt des Ruhestands sowohl im Blick auf die Rente aus der Deutschen Rentenversicherung als auch nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen wählen. Wir empfehlen deshalb dringend, die entsprechenden Auskünfte rechtzeitig einzuholen (je nach Ausgangslage ist mit empfindlichen, lebenslangen Abschlägen zu rechnen). Anfragen dazu sind direkt bei der Deutschen Rentenversicherung und der VBL zu stellen.

Hinsichtlich der Versorgungsauskunft ist der Antrag dazu über die Schulstiftung zu stellen. Wir werden den Antrag dann an das Landesamt für Besoldung und Versorgung weiterleiten. Der Bezug von Rentenleistungen wirkt sich ggfls. auf die Höhe der Versorgung aus. Dies gilt auch dann, wenn derartige Leistungen trotz bestehendem Anspruch nicht beantragt werden oder auf die Leistungen verzichtet wird. Auch von den zuständigen Versicherungsträgern sind daher die entsprechenden Rentenauskünfte einzuholen und dem Antrag auf Versorgungsauskunft beim LBV beizulegen.

Von der Schulstiftung können zu renten-, zusatzversorgungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen keine verbindlichen Auskünfte gegeben werden. Auch mit der Krankenkasse sind Fragen zum Beitrag nach dem aktiven Dienstverhältnis direkt zu klären.

Gesetzliche Altersgrenze (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte / Anlage 4d zur AVO)

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.

Falls eine Rente mit Abschlägen in Anspruch genommen wird, bzw. aufgrund der beamtenrechtlichen Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen soll, bedarf es einer fristgerechten Kündigung.

Für die Kündigung gilt § 39 AVO mit der Maßgabe, dass das Arbeitsverhältnis, außer im Falle der Probezeitkündigung, nur zum Ende des Schuljahres (31. Juli) oder des Schulhalbjahres (31. Januar) gekündigt werden kann.

Leistungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und Kur

Eine Leistung der Deutschen Rentenversicherung entfällt, da im Falle der Versorgungszusage keine Rentenversicherung mehr besteht.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass im Falle einer medizinischen Rehabilitation oder Kurmaßnahme ein Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenkassen besteht.

Besondere Problematik bei einer privaten Krankenversicherung:

Die privaten Krankenkassen regeln den Versicherungsschutz im Einzelfall nach den unterschiedlichsten Versicherungstarifen, die der Versicherte selbst bestimmen kann. Ob bzw. in welchem Umfang eine Leistung erfolgt, kann ggfls. erst nach Prüfung des Kostenplans im konkreten Einzelfall erfolgen.

Damit hier kein Nachteil besteht, wird die Schulstiftung anstelle des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers bei gleichen Voraussetzungen entsprechend der geltenden Gesetzeslage Leistungen für den Fall erbringen, dass die private Krankenversicherung diese Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang erbringt. Es steht dem Mitarbeiter frei, bei der Schulstiftung einen Antrag auf Kostenerstattung zu stellen. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall und insbesondere nur unter folgenden Voraussetzungen:

1.

Die Maßnahme muss rechtzeitig unter Vorlage eines Kosten- und Behandlungsplanes bei der Schulstiftung beantragt und schriftlich genehmigt sein.

2.

Die Maßnahme muss vorher auch von Ihrer Krankenkasse entweder genehmigt oder ggfls. abgelehnt werden. Dabei sind Aussagen zu treffen über die Leistung eines Krankentagegelds/Übergangsgeld und die Übernahme von Kosten für Unterbringung und Behandlung.

3.

Im Falle eines Arbeitsunfalls, Wegeunfalls oder Berufskrankheit ist die Maßnahme beim gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) zu beantragen.

4.

Beihilfeleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.

Die Private Krankenversicherung muss bereits vor dem 1.1.2011 bestanden haben. Falls ein Wechsel nach dem 1.1.2011 in eine private Krankenversicherung stattfindet, können Sie keine Leistungen der Schulstiftung zur medizinischen Rehabilitation oder Vorsorgekuren erhalten. Es muss in diesem Fall eine Absicherung über die private Krankenkasse erfolgen. Wir empfehlen eine umfassende Information über den Leistungskatalog der Krankenkasse.

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Lehrkräfte mit Versorgungszusage, die die Schulstiftung vor Eintritt des Ruhestands verlassen, werden in der Deutschen Rentenversicherung nachversichert. Eine

nachträgliche Versicherung bei der Zusatzversorgung (VBL) findet nicht statt. Im Falle einer Verbeamtung finden die Bestimmungen des Beamtenrechts Anwendung.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Hinsichtlich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gelten die Bestimmungen für Angestellte (§ 27 AVO). Der § 26 KBO (Beihilfe) findet keine Anwendung.

Altersteilzeit

Eine Altersteilzeit ist gemäß den Bestimmungen der Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst möglich (Anlage 7e zur AVO).

Im Blick auf die spätere Versorgung werden die Bestimmungen für die Beamten angewendet. Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Sie ist nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die Altersteilzeit ist gegenüber den anderen Formen der Teilzeitbeschäftigung versorgungsrechtlich nicht privilegiert.